

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seeshaupt erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

1. Grabplatzgebühren

Die Grabgebühren betragen je Grabstelle pro Ruhefrist für

a) ein Einzel-/Reihen- oder Familiengrab	200,00 Euro
b) ein Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre) eigene Sektion	100,00 Euro
c) Wahlgrab	600,00 Euro
d) Gruft pro qm	200,00 Euro
e) ein Urnengrab	200,00 Euro
f) ein anonymes Urnengrab	150,00 Euro
g) eine Grabnische in der Urnenstele (ohne Verschlussplatte)	600,00 Euro

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

Vorstehende Gebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes. Der Grabnachkauf auf jeweils fünf Jahre zum anteiligen Gebührensatz ist möglich.

Die Grabplatzgebühren sind beim Ersterwerb für die gesamte Zeit der Ruhefrist (15 Jahre) im voraus zu entrichten.

Erfolgt in einem Familiengrab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

- | | |
|---|-------------|
| 2. Gebühr für die Versorgung einer Leiche durch die Leichenperson | |
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren | 33,00 Euro |
| b) bei Personen über 5 Jahren | 110,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers | 28,00 Euro |
| 4. Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr einschl. Entsorgung) | |
| a) für Gräber von Kindern bis 5 Jahre | 110,00 Euro |
| b) für Reihengräber | 220,00 Euro |
| c) für Familiengräber je Grabstelle | 220,00 Euro |
| d) Zuschlag für Tieferlegung | 85,00 Euro |
| e) Zuschlag bei gefrorenem Boden unter 15 cm | 55,00 Euro |
| f) für Urnengräber und Totgeburten | 65,00 Euro |
| Für Kinder bis zu 5 Jahren jeweils die halbe Gebühr von d) und e). | |
| 5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche im eigenen Friedhof | |
| a) während der Ruhefrist | 550,00 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 450,00 Euro |
| c) Umbettung einer Urne | 80,00 Euro |
| 6. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof | |
| a) während der Ruhefrist | 280,00 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist zuzüglich Überführungsgebühren (§ 3) | 280,00 Euro |
| c) Umbettung einer Urne | 40,00 Euro |
| 7. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag | |
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten | 15,00 Euro |
| b) bei Personen über 5 Jahren | 30,00 Euro |
| c) bei Urnen | 15,00 Euro |
| 8. Leichenhausdekoration | 26,00 Euro |
| Die Leistung erfolgt nur auf Verlangen der Hinterbliebenen. | |
| 9. Gebühr für Friedhofsunterhalt und Abfallbeseitigung je Bestattung | |
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren einschl. Totgeburten und Urnenbestattungen | 80,00 Euro |
| b) bei Personen über 5 Jahren | 130,00 Euro |

10. Gebühr für die Anschaffung, Vorhaltung und Instandhaltung der erforderlichen Gerätschaften (Sargwagen, Werkzeuge, Container usw.)
je Bestattung

- a) bei Personen bis zu 5 Jahren einschl.
Totgeburten und Urnenbestattungen 60,00 Euro
- b) bei Personen über 5 Jahren 75,00 Euro

ausgenommen hiervon sind Bestattungen in den Urnenstelen

§ 3

Überführungsgebühren

Für die Überführung der Leiche werden die jeweils der Gemeinde bzw. dem Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

§ 4

Sonstige Gebühren

- 1. Ausstellung/Umschreibung einer Graburkunde 5,00 Euro
- 2. Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 25,00 Euro
- 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 25,00 Euro
- 4. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 150,00 Euro
- 5. Genehmigung zur Bestattung nicht Berechtigter (wenn auswärts wohnhafte Personen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, denen kein Grabnutzungsrecht zusteht) 150,00 Euro
- 6. Auskünfte in besonders schwierigen Fällen 2,50 Euro bis 50,00 Euro
- 7. Verschlussplatte für die Grabnische in den Urnenstelen (ohne Schrift) 70,00 Euro
- 8. Die Gebühren aus den §§ 2 Abs. 2 und 10 und § 3 dieser Satzung können auch von einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.
- 9. Die Erhebung der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer durch den Unternehmer bleibt unberührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1. Zahlungspflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat
 - c) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte
- 2. Die Zahlungspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes bzw. mit Zusage der Gemeinde, im Übrigen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder Einrichtung. Gebühren für Friedhofsunterhalt und Abfallbeseitigung sowie für Anschaffung, Vorhaltung und Instandhaltung von Gerätschaften entstehen mit der Erdbestattung oder Beisetzung der Urne.
2. Gebühren und Ersatzleistungen werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde Seeshaupt ist berechtigt, die Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 7

Gebührensonderregelungen

1. Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Gemeinde Seeshaupt im einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
2. Eine Grabgebührenerstattung für frei werdende Gräber bei Leichenausgrabungen findet nicht statt.

§ 8

Auslagen

Neben den Gebühren werden die anlässlich eines Sterbefalles anfallenden Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren, Porto) erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seeshaupt vom 28.01.1993 einschließlich sämtlicher Änderungen außer Kraft.

Seeshaupt, 17.12.2009

Bernwieser,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: __18.12.2009_____

Datum: _____

abgenommen am: __05.01.2010_____

Unterschrift: _____